

Ad-hoc-Meldung gemäß BörseG /
HETA ASSET RESOLUTION AG

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Juli 2015

HETA ASSET RESOLUTION AG |

Stellungnahme zu VfGH-Entscheidung zu Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG)

Die Heta Asset Resolution AG wurde heute davon in Kenntnis gesetzt, dass der Verfassungsgerichtshof (VfGH) der Republik Österreich mit Erkenntnis vom 3. Juli 2015, G 239/2014 u.a., das am 1. August 2014 in Kraft getretene Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (HaaSanG) zur Gänze aufgehoben hat. Dieses Bundesgesetz sah das Erlöschen von sämtlichen Ergänzungskapitalemissionen sowie im Ausmaß von rund EUR 0,80 Mrd. (Nominale) von Dritten gehaltenen und mit Haftung des Landes Kärnten ausgestatteten Nachrangverbindlichkeiten vor. Darüber hinaus waren von diesem Gesetz rund EUR 0,80 Mrd. (Nominale) an Verbindlichkeiten gegenüber dem ehemaligen Mehrheitsaktionär, der Bayerischen Landesbank (BayernLB), umfasst.

Die Heta hat dieses Gesetz entsprechend berücksichtigt und im August 2014 Verbindlichkeiten iHv. EUR 1,60 Mrd. (Nominale) erfolgswirksam ausgebucht. Für jene Verbindlichkeiten, die vom Urteil des Landgericht München I vom 8. Mai 2015 umfasst sind, erfolgte im Jahres- und Konzernabschluss 2014 eine aufwandswirksame Berücksichtigung in Form einer Rückstellung auf das Nominale iHv. rund EUR 0,80 Mrd. zuzüglich Zinsen.

Mehrere Klagen betroffener Gläubiger gegen das HaaSanG wurden von den Gerichten an den VfGH zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herangetragen, über die der VfGH nunmehr entschieden hat. Bezogen auf den zum 30. Juni 2015 zu erstellenden Konzernzwischenabschluss wird auf Basis der VfGH-Entscheidung mit einem daraus resultierenden Verlust iHv. EUR -0,80 Mrd. zuzüglich allfälliger Zinseffekte gerechnet.

Da über die Heta seit 01. März 2015 von der Abwicklungsbehörde ein Zahlungsmoratorium bis 31. Mai 2016 verhängt wurde, welches ua. auch die von der Entscheidung des VfGH betroffenen Verbindlichkeiten umfasst, hat die Entscheidung des VfGH aktuell keine Auswirkungen auf die Zahlungspflicht der Heta Asset Resolution.

Rückfragehinweis:

Heta Asset Resolution AG
Corporate Communications
Tel. +43 (0) 50209 2841
E-Mail: holding@heta-asset-resolution.com

Für den Ad-Hoc Versand relevante Zusatzangaben:

Emittent:

HETA ASSET RESOLUTION

HETA ASSET RESOLUTION AG
Alpen-Adria-Platz 1
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
www.heta-asset-resolution.com

Branche: Banken

Größten ISINs des Emittenten nach Emissionsvolumen:

XS0281875483, XS0272401356, CH0023309286, XS0292051835, XS0293593421
XS0863484035, CH0028623145, XS0289201484, XS0293591995, XS0244768635

Börsen:

Börse Düsseldorf; Börse Frankfurt; Börse Luxemburg; Börse Zürich; Geregelter Freiverkehr und
Dritter Markt der Wiener Börse.